Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 88 (1979)
Heft: 3

Artikel: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte
Autor: Schindler, Dietrich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-548129

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte

Prof. Dietrich Schindler, Mitglied der Juristischen Kommission des IKRK

1. Teil

Ende letzten Jahres traten die beiden in diplomatischen Konferenzen der Jahre 1974–1977 erarbeiteten Zusatzprotokolle in Kraft, die wichtige Erweiterungen des durch die Genfer Abkommen gebotenen Schutzes ermöglichen. Wir glauben, dass die Beschäftigung – auch wenn sie nicht eingehend sein kann – mit dem Vertragswerk des humanitären Völkerrechts zum Verständnis und zur Vertiefung der Rotkreuzarbeit allgemein beitragen kann. Wir werden deshalb von Zeit zu Zeit ein Thema aus diesem Bereich aufgreifen. In der letzten Nummer stellten wir die Kurzfassung der Kernbestimmungen der Genfer Abkommen vor, die jedermann geläufig werden sollten; diesmal veröffentlichen wir den ersten Teil eines Artikels «Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte, der in der «revue internationale de la croix-rouge», Ausgabe November/Dezember 1978 erschien.

Getrennte Entwicklung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte

1978 ist das Jahr, in dem gleichzeitig des 150. Geburtstages Henry Dunants, des 30jährigen Bestehens der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des 25jährigen Bestehens der Europäischen Menschenrechtskonvention gedacht wird und in dem überdies die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 sowie die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen in Kraft treten. Das Zusammentreffen dieser verschiedenen denkwürdigen Ereignisse gibt Anlass dazu, sich über das Verhältnis zwischen dem humanitären Völkerrecht und den Menschenrechten Rechenschaft zu geben.

Nach einer langen Periode getrennter Entwicklung haben sich diese beiden Zweige des Völkerrechts seit dem Zweiten Weltkrieg zunehmend genähert, so dass ihre Anwendungsbereiche sich zu einem grösseren Teil überschneiden. Beide haben dasselbe Ziel: den Schutz der menschlichen Person. Beide betreffen aber verschiedene Situationen und haben sich verschieden entwickelt, worauf zunächst hingewiesen werden soll.

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Das humanitäre Völkerrecht als ein Teil des Kriegsrechts oder Rechts der bewaffneten Konflikte bezweckt den Schutz und die menschliche Behandlung der ausser Kampf gesetzten oder an den Feindseligkeiten nicht teilnehmenden Personen.

Regeln, welche das Recht der Kriegführenden, den Feind zu schädigen, beschränken, finden sich schon im Altertum und im Mittelalter in fast allen grossen Zivilisationen. Bei den Persern, den Griechen, den Römern, den Indern, im Islam, im antiken China, in Afrika und im christlichen Europa lassen sich Regeln feststellen, wonach bestimmte Personen, wie Frauen, Kinder und Greise, wehrlos gewordene Kombattanten und Gefangene, zu schützen sind, Angriffe auf bestimmte Objekte, wie heilige Stätten, untersagt sind oder die Verwendung unehrenhafter Mittel, insbesondere von Gift, verboten ist.

Das gegenwärtige Kriegsrecht bildete sich in den Kriegen der europäischen Staaten seit der Entstehung des modernen Staatensystems vorwiegend unter dem Einfluss des Christentums und des Rittertums. Es fand seinen Ausdruck in Kriegsordnungen der einzelnen Staaten, welche den Truppen ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem Feind vorschrieben, ferner in zweiseitigen Verträgen, die zwischen den Heerführern verfeindeter Staaten abgeschlossen wurden (Kartelle, Kapitulationen, Waffenstillstände) und die die Pflege der Verwundeten und den Austausch der Kriegsgefangenen zum Gegenstand hatten. Die Gleichförmigkeit solcher Regelungen führte zur Bildung von Gewohnheitsrecht. Die Schriften völkerrechtlicher Autoren, wie Grotius und Vattel, trugen zur Festigung desselben bei. Erst im 19. Jahrhundert aber kam es unter dem Eindruck der mit neuen und wirksameren Waffen und mit grossen nationalen Armeen geführten Kriege, in denen Verwundete in erschreckend grosser Zahl auf den Schlachtfeldern ohne jede Hilfe liegen blieben, zum Ausbau des Kriegsrechts mittels multilateraler Abkommen. Nicht zufällig geschah dies in derselben Zeit, als sich im Innern der Staaten der westlichen Welt ein allgemeiner Standard von Menschenrechten durchsetzte. Die Genfer Konvention von 1864 zum Schutz der Verwundeten der Heere im Felde bedeutete den entscheidenden Durchbruch für das humanitäre Völkerrecht. In ihr kam die Idee allgemeiner menschlicher Rechte deutlich zum Ausdruck, indem sie die Vertragsstaaten verpflichtete, eigene und feindliche Verwundete gleich zu behandeln.

Das Genfer Komitee, welches den Abschluss dieser Konvention angeregt hatte und das in der Folge als Internationales Komitee vom Roten Kreuz bestehen blieb, sorgte später für den Ausbau des humanitären Völkerrechts. In den folgenden Jahrzehnten wurden Konventionen zum Schutze weiterer Kategorien von Personen angenommen: 1899 ein Abkommen zum Schutz der Angehörigen der Seestreitkräfte, 1929 eines über Kriegsgefangene und 1949 eines über Zivilpersonen. Ausserdem wurden 1906, 1929 und 1949 die bereits bestehenden Abkommen einer Revision unterzogen. 1977 schliesslich erfolgte die Annahme der zwei Zusatzprotokolle, die die vier Konventionen von 1949 ergänzen.

Während die Genfer Konventionen sich stets nur mit dem Schutz von Personen befassten, welche in die Gewalt des Feindes gefallen sind (Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene, Zivilpersonen), enthalten die 1899 und 1907 angenommenen Haager Abkommen in erster Linie Regeln über die Führung bewaffneter Operationen. Sie verbieten den kriegführenden Staaten, Angriffe auf bestimmte Personen und Objekte durchzuführen und bestimmte Mittel und Methoden der Kriegführung anzuwenden. Ein Teil dieser Regeln wurde durch die Zusatzprotokolle von 1977 bestätigt und weiterentwickelt. Obwohl auch die Haager Abkommen letztlich den Schutz von Menschen bezwecken, tritt der humanitäre Charakter bei den Genfer Abkommen stärker hervor, weil diese sich unmittelbar mit den vom Krieg betroffenen Menschen befassen.

Neben dem Ausbau des humanitären Völkerrechts hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stets auch in verschiedenartiger anderer Weise zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und damit der Menschenrechte beigetragen. Die Genfer Abkommen selbst übertragen ihm die Aufgabe, bei ihrer Anwendung mitzuwirken und die Anwendung zu überwachen, was insbesondere durch Besuche bei Kriegsgefangenen und internierten Zivilpersonen geschieht. Darüber hinaus hat das Komitee die verschiedensten Hilfsmassnahmen nicht nur zugunsten von Personen, die durch internationale oder interne Kriege betroffen wurden, sondern

auch zugunsten von Opfern innerer Unruhen, ja blosser Spannungen ergriffen. Für den Schutz der Menschenrechte besonders wichtig ist die Tatsache, dass die Delegierten des Komitees seit dem Zweiten Weltkrieg ausserhalb bewaffneter Konflikte in mehr als 70 Staaten ungefähr 300 000 politische Häftlinge besuchen konnten, welche durch keine Konvention geschützt sind. Dadurch konnte der Schutz auf eine Kategorie von Personen ausgedehnt werden, die sich in einer ähnlichen Lage befinden wie Kriegsgefangene oder Zivilinternierte, für die aber die Staaten kaum bereit wären, ein Abkommen abzuschliessen, da es sich meist um eigene Staatsangehörige handelt.

Entwicklung der Menschenrechte

Die Entwicklung der Menschenrechte verlief verschieden und völlig getrennt von jener des Kriegsrechts, obwohl die geistesgeschichtlichen Wurzeln teilweise dieselben sind und seit dem 19. Jahrhundert eine gewisse Parallelität der Entwicklung festzustellen ist. Die ersten Menschenrechtskataloge finden sich in den Menschenrechtserklärungen einzelner amerikanischer Staaten Ende des 18. Jahrhunderts, insbesondere in der Bill of Rights von Virginia von 1776, und in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Diese Erklärungen waren ihrerseits das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Von Bedeutung ist einerseits die englische Verfassungsgeschichte. Durch verschiedene Charten errangen sich die Engländer Rechte gegen König und Regierung, so durch die Petition of Rights von 1628, die Habeas-Corpus-Akte von 1679 und die Bill of Rights von 1689. Obwohl diese Rechte vor den Befugnissen des Parlaments Halt machten und noch nicht als Grund- oder Menschenrechte im heutigen Sinn verstanden wurden, fanden die meisten von ihnen mit erweiterter Sinngebung Eingang in die Menschenrechtserklärungen der Revolutionszeit. Hinter diesen Erklärungen steht anderseits eine lange ideengeschichtliche Entwicklung, welche im Altertum mit der Philosophie der Stoa beginnt, die als erste die Gleichheit aller Menschen betonte und dadurch die gegenseitige Abschliessung der Völker und die Rechtlosigkeit der Fremden überwand. Diese Lehre fand eine Stütze in der Schaffung des Weltreichs Alexanders des Grossen und des Römischen Reiches. Sie verband sich später mit der christlichen Lehre, wonach der Mensch ein Ebenbild Gottes ist und alle Menschen einander gleich sind. Die Idee menschlicher Gleichheit prägte das Naturrecht des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, um schliesslich in die Lehren der Aufklärung einzumünden, auf denen die amerikanischen und die französischen Menschenrechtserklärungen beruhen.

Im 19. Jahrhundert fanden Grundrechtserklärungen immer mehr Eingang in die Verfassungen der Staaten. Heute kennt fast die Gesamtheit aller Staaten Grundrechtsgarantien als Teile des Verfassungsrechts. Auf internationaler Ebene fehlten bis zum Zweiten Weltkrieg entsprechende Garantien, wenn man von völkerrechtlichen Abkommen über einzelne Aspekte der Menschenrechte, wie das Verbot der Sklaverei und der Schutz von Minderheiten, absieht.

Die Menschenrechtsgarantien waren von jeher auf das Verhältnis zwischen den Staaten und ihren eigenen Bürgern sowie auf Friedenszeiten ausgerichtet. Fragen der Behandlung von Feindpersonen im Krieg lagen stets ausserhalb ihres Blickfeldes. Die Trennung von Menschenrechten und Kriegsrecht blieb auch bestehen, als nach dem Zweiten Weltkrieg völkerrechtliche Abkommen über Menschenrechte geschlossen wurden. Auch diese regeln primär die Beziehungen zwischen den Staaten und ihren eigenen Bürgern. Ihr Abschluss erfolgte aus der Erkenntnis, dass die Achtung der Menschenrechte innerhalb der Staaten eine Voraussetzung der Aufrechterhaltung des Friedens ist. So führte der Generalsekretär der Vereinten Nationen in seinem ersten Bericht über «Die Achtung der Menschenrechte in Zeiten bewaffneter Konflikte» von 1969 (A/7720 § 16) folgendes aus: «Der Zweite Weltkrieg zeigte eindeutig den Zusammenhang zwischen dem empörenden Verhalten eines Staates seinen eigenen Bürgern gegenüber und seinen Aggressionen einem andern Staat gegenüber und damit zwischen der Achtung der Menschenrechte und der Erhaltung des Friedens.» (Übersetzung durch die Redaktion.) In der Inlandbezogenheit der Menschenrechte liegt der Grund, weshalb Menschenrechtsabkommen bis heute in geringerem Masse ratifiziert worden sind als die Genfer Abkommen. Dem UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 gehörten im Dezember 1978 52 Staaten an (dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 54), während den Genfer Abkommen 145 Staaten angeschlossen waren.

Verbindung zwischen humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten seit dem Zweiten Weltkrieg

In den Vereinten Nationen herrschte anfänglich die Auffassung vor, die Beschäftigung mit dem Kriegsrecht würde das Vertrauen in die Fähigkeit der Organisation, den Frieden aufrechtzuerhalten, in Frage stellen. Deshalb beschloss die Völkerrechtskommission der UNO an ihrer ersten Sitzung im Jahre 1949, das Kriegsrecht nicht in den Kreis der von ihr zu bearbeitenden Gegenstände aufzunehmen. Die Allgemeine Erklärung von 1948 lässt die Frage der Achtung der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten völlig auf der Seite. Anderseits wurde auch bei der Ausarbeitung der Genfer Konventionen von 1949 kaum von den Menschenrechten gesprochen.

Dennoch wurden in den Genfer Konventionen und in den Menschenrechtsabkommen, meist unbeabsichtigt, gegenseitige Verbindungen zwischen den beiden Zweigen des Völkerrechts geschaffen. In den *Genfer Konventionen von 1949* einerseits lässt sich die Tendenz erkennen, die darin aufgestellten Regeln nicht mehr nur als Pflichten der Vertragsstaaten, sondern auch als individuelle Rechte der geschützten Personen zu verstehen. So wird in allen vier Abkommen bestimmt, dass die geschützten Personen auf die Rechte nicht verzichten können, die die Abkommen ihnen verleihen (Art. 7 der ersten drei, Art. 8 des 4. Abkommens). Überdies regelt der allen vier Abkommen gemeinsame Art. 3, welcher für den Fall nichtinternationaler Konflikte die Parteien zur Beachtung von Mindestregeln der Menschlichkeit verpflichtet, die Beziehungen zwischen den Staaten und ihren eigenen Angehörigen und greift damit in den herkömmlichen Bereich der Menschenrechte ein. Der Einfluss der Menschenrechtsbewegung auf die Genfer Konventionen ist ferner daran zu erkennen, dass in den 1950er Jahren die Bezeichnung «Humanitäres Völkerrecht» für die Genfer Konventionen eingeführt wurde, eine Bezeichnung, die später zum Teil für das ganze Kriegsrecht oder Recht der bewaffneten Konflikte verwendet wurde.

In den *Menschenrechtsabkommen* anderseits finden sich Bestimmungen über ihre Anwendung in Kriegszeiten. Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 sieht in ihrem Art. 15 vor, dass im Fall eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, die in der Konvention vorgesehenen Rechte ausser Kraft gesetzt werden können mit Ausnahme von vier notstandsfesten Rechten, die den «harten Kern» bilden. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Art. 4 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Art. 27 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention. Die Menschenrechtsabkommen sind damit grundsätzlich auch in bewaffneten Konflikten anwendbar. Falls ein Konflikt das Leben der Nation nicht bedroht, was bei begrenzten militärischen Aktionen eines Staates auf dem Gebiete eines anderen der Fall sein kann, sind die Menschenrechtskonventionen sogar in vollem Umfang neben dem humanitären Völkerrecht anwendbar.

(Fortsetzung folgt)